



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

Geschäftsstelle

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@lga-thueringen.de
Internet: www.lga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Thüringer Landtag
Zuschrift

7/3775

zu VL 7/6574/6579
zu Drs. 7/8644NF

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,
30.05.2024

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Entwurf des Viertes Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/8644 -

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Vorlage 7/6575

Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Vorlage 7/6579

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer weiteren schriftlichen Stellungnahme.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege war nicht in die Erarbeitung des Gesetzentwurfes von Rot-Rot-Grün eingebunden. Viele Änderungsvorschläge sind in ihren Auswirkungen in der Praxis nicht absehbar. Seit langem geforderte und notwendige qualitative Änderungsbedarfe in der pädagogischen Praxis (z.B. Erhöhung der pädagogischen Nutzfläche für Kinder; Ausgestaltung und Finanzierung der Fachberatung; Sicherung der Nachhaltigkeit der Landesprogramme Sprachkita und Vielfalt vor Ort, ...) finden in dem Entwurf nach wie vor keine oder nur ungenügend Berücksichtigung.

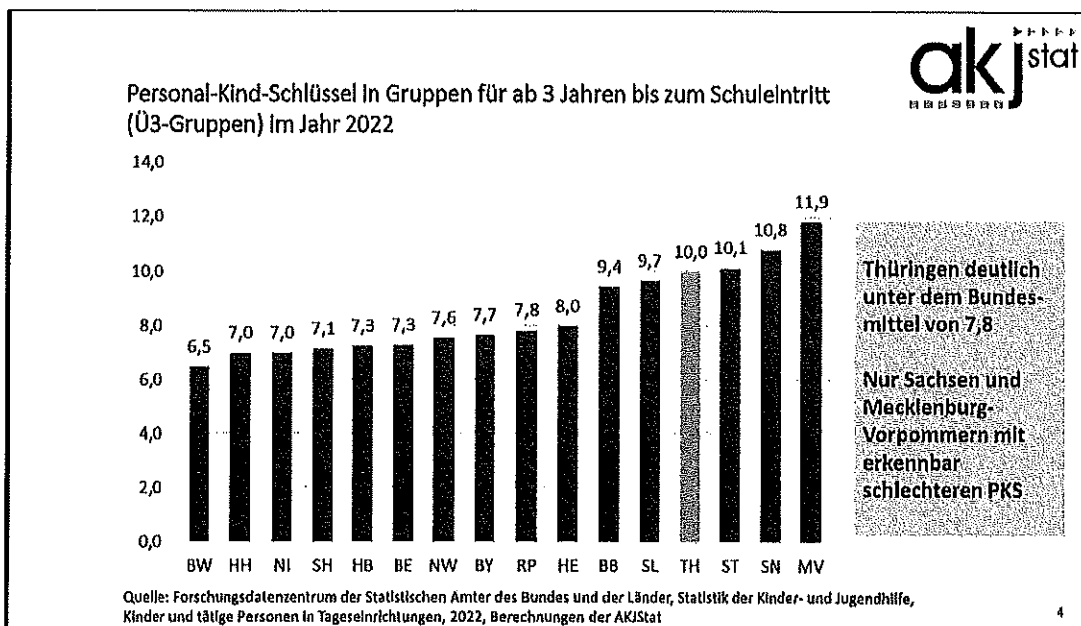
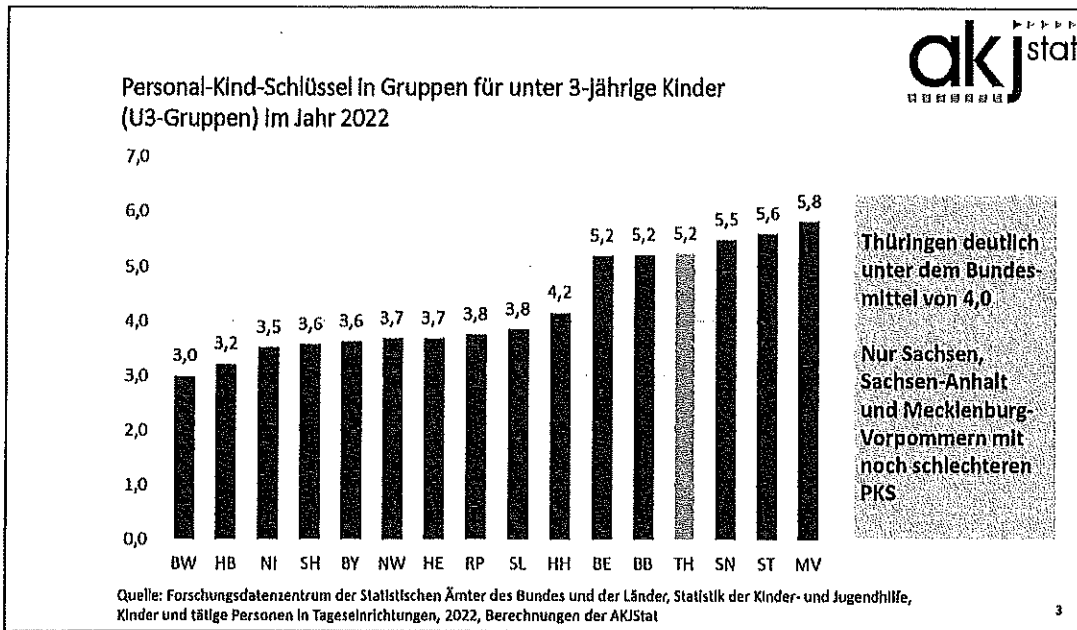
Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hat mit den Aktionen der letzten Wochen im Rahmen der Allianz und der Petition für einen besseren Kita-Personalschlüssel gezeigt, dass die Änderung des § 16 Personalausstattung unbedingt prioritär zu behandeln ist. Inzwischen wissen wir, dass mit einer Verbesserung des Personalschlüssels nicht nur die Qualität der Thüringer Kindergärten verbessert werden könnte. Der Spitzenplatz von Thüringen bei der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten (10 Stunden Rechtsanspruch pro Kind pro Tag) ist

Vorsitzende:

Geschäftsführer:



leider mit einer nicht kindgerechten Personalausstattung über diese lange Zeit verbunden. Konkret gibt es nur noch drei Bundesländer in Deutschland, deren Personalschlüssel schlechter sind. Eine Veränderung des § 16 ist für Thüringen eine Notwendigkeit, um im Bundesvergleich nicht den Anschluss und gleichzeitig gut qualifizierte Fachkräfte aus den Kindergärten zu verlieren. Diese Fachkräfte werden wir andernfalls wieder suchen, wenn die Geburten wieder steigen und die 22,9 % der Fachkräfte, die älter als 55 Jahre sind (BertelsmannStiftung "Ländermonitoring frühkindliche Bildungssysteme 2022") altersbedingt aus dem System ausscheiden.



Die sinkenden Kinderzahlen bieten dem Land Thüringen jetzt die Möglichkeit den Personalschlüssel zu verbessern, 1.250 gut ausgebildeten Fachkräften die Arbeitsplätze zu sichern und die Abwanderung in Bundesländer, die diese dringend suchen, zu verhindern.

Im Folgenden werden wir deshalb nur zu "§ 16 Personalausstattung" der Änderungsanträge der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der CDU Stellung nehmen. Bzgl. aller anderen Änderungsvorschläge verweisen wir auf unsere LIGA-Stellungnahme vom 10. November 2023.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hat die Zahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik genutzt, um eine Hochrechnung vorzunehmen, wie sich die Änderungen der jeweiligen Fraktionen auf die jährlichen Personalbedarfe auswirken.

Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen für Kinder													[Hochrechnung LIGA]												
Jahr	Jeweils in 1000	davon im Alter von... bis unter... Jahren								aktuelles Gesetz		Änderungen Vorschlag CDU		Änderungen Vorschlag RRG											
		unter 1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7 und	Gesamt IST	Differenz zum Vorjahr	Vor-schlag CDU	Differenz zum aktuel- len Schlüssel	Differenz zu 2023	Vor- schlag RRG	Differenz zum aktuel- len Schlüssel	Differenz zu 2023								
aktueller Schlüssel		0,369	0,246	0,185	0,123	0,105	0,092	0,092	0,074																
2022 (IST)	91,8	0,4	148	11,2	2757	15,1	2788	16,6	2043	17,8	1874	18,5	1698	11,8	1039	0,6	44	12442							
voraussichtliche Entwicklung																									
2023	91,8	0,3	111	11,2	2757	15,0	2769	16,5	2031	17,8	1867	18,6	1708	12,0	1108	0,6	44	12396	-46						
2024	88,5	0,3	111	9,8	2411	14,9	2757	16,1	1980	17,0	1785	18,0	1656	11,9	1095	0,6	44	11839	-557						
2025	84,1	0,3	111	8,9	2189	13,1	2424	15,9	1956	16,6	1743	17,3	1592	11,5	1058	0,6	44	11116	-722	12698	1582	303	12308	1192	-88
2026	80,0	0,3	111	9,0	2214	11,9	2202	14,0	1722	16,3	1712	16,8	1546	11,1	1021	0,6	44	10571	-545	12455	1884	59	11729	1158	-667
2027	76,5	0,3	111	9,1	2339	12,0	2220	12,8	1574	14,5	1523	16,5	1518	10,8	994	0,6	44	10222	-349	12862	1839	-334	11330	1107	-1066
2028	73,7	0,3	111	9,3	2385	12,1	2239	12,8	1574	13,2	1386	14,7	1352	10,6	975	0,6	44	9969	-253	11729	1760	-656	10991	1022	-1404
2029	72,0	0,3	111	9,5	2337	12,4	2234	13,0	1599	13,3	1397	13,5	1242	9,5	874	0,5	37	9890	-79	11599	1709	-797	10843	952	-1553
2030	72,1	0,4	148	9,7	2386	12,6	2331	13,2	1624	13,5	1418	13,6	1251	8,7	800	0,5	37	9995	104	11697	1703	-698	10929	934	-1467
2031	73,2	0,4	148	9,9	2435	12,9	2387	13,5	1661	13,7	1439	13,7	1260	8,7	800	0,5	37	10166	172	11894	1728	-502	11107	941	-1288
2032	74,6	0,4	148	10,2	2509	13,2	2442	13,7	1685	13,9	1460	13,9	1279	8,8	810	0,5	37	10360	203	12128	1759	-268	11323	954	-1075
2033	75,8	0,4	148	10,2	2509	13,5	2498	14,1	1734	14,2	1491	14,2	1306	8,9	819	0,5	37	10542	173	12337	1795	-59	11514	972	-882
2034	77,0	0,4	148	10,2	2509	13,5	2498	14,4	1771	14,5	1523	14,4	1325	9,1	837	0,5	37	10647	105	12460	1813	64	11637	990	-759
2035	77,9	0,4	148	10,3	2534	13,6	2516	14,4	1771	14,8	1554	14,7	1352	9,2	846	0,5	37	10758	111	12595	1837	200	11766	1007	-630

zu § 16 Absatz 2 - Personalausstattung des Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

In den Jahren 2024 bis 2025 wird der Personalbedarf aufgrund der rückläufigen Kinderzahlen bei gleichbleibender Gesetzeslage um 1.279 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an pädagogischen Fachkräften sinken.

Der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sichert 1.192 VZÄ an pädagogischen Fachkräften den Arbeitsplatz. Diese blieben Thüringen als wichtiger Qualitätsfaktor für die Kindergärten erhalten und könnten die Qualität der Thüringer Kindergärten als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem kindgerechten Personalschlüssel verbessern. Dennoch würden mit dieser Gesetzesänderung 88 VZÄ an pädagogischen Fachkräften im Jahr 2025 in Thüringen verloren gehen. Der Änderungsantrag enthält keine weiteren Stufen zur Verbesserung des Personalschlüssels. Dies hätte zur Folge, dass im Jahr 2026 weitere 667 VZÄ an pädagogischen Fachkräften abgebaut werden müssten. Im Jahr 2027 wären es sogar 1.066 VZÄ. Diese Regelung bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung für die Träger durch den pauschalisierten Personalfaktor im Ü3-Bereich.

Der § 35 enthält eine Übergangsregelung. Diese wird von der LIGA grundsätzlich begrüßt. Er benötigt allerdings eine Konkretisierung des Wortes "gewährleistet". Es muss sichergestellt werden, dass diese Regelung nur für fehlende Personalressourcen und nicht bei fehlenden finanziellen Ressourcen der Kommunen genutzt werden kann.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege fordert deshalb eine gesetzliche Regelung, die den Fachkräftebestand in Thüringen für die folgenden Jahre über die Legislatur hinweg sichert und die Qualität der Kindergärten kontinuierlich weiterentwickelt.

zu § 16 Absatz 2 - Personalausstattung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU sichert allen 1.279 von Abbau bedrohten VZÄ der pädagogischen Fachkräfte den Arbeitsplatz und schafft weitere 303 zusätzliche VZÄ. In diesem Änderungsentwurf ist eine weitere Verbesserung des Personalschlüssels zum 01.01.2026 vorgesehen. Diese Änderung führt zu einem Personalbedarf von 12.455 VZÄ und damit 59 neue VZÄ. Gleichzeitig blieben damit Thüringen alle ausgebildeten pädagogischen Fachkräfte erhalten. Diese Variante wäre sowohl qualitätssichernd als auch qualitätsentwickelnd. Damit müssten in den Jahren 2025 und 2026 kein Personal abgebaut werden. Spätestens ab dem Jahr 2027 müsste auch hier der nächste Schritt zur Verbesserung des Personalschlüssels folgen, um den Personalabbau von 334 VZÄ zu verhindern.

Der § 35 enthält eine Übergangsregelung. Diese wird von der LIGA grundsätzlich begrüßt. Es benötigt allerdings einer Konkretisierung des Wortes "gewährleistet". Es muss sichergestellt werden, dass diese Regelung nur für fehlende Personalressourcen und nicht bei fehlenden finanziellen Ressourcen der Kommunen genutzt werden kann.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sieht aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklungen diesen Änderungsantrag als bedarfsgerechtere Lösung. Darüber hinaus bedeutet er ab 01.01.2026 eine deutliche Verwaltungsvereinfachung für die Träger durch die pauschalisierten Personalfaktoren im U3 und Ü3-Bereich.

Für die Zukunft muss eine Lösung gefunden werden, den wissenschaftlichen Standard für einen kindgerechten Personalschlüssel in Thüringen festzuschreiben.

§ 16 Absatz müsste dafür wie folgt gefasst werden:

"Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:

1. zwei Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
2. vier Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
4. neun Kinder im Alter nach dem vollendeten dritten Lebensjahr,
5. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 betreut."

Zu den ergänzenden Fragestellungen nimmt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Eine Paketlösung beider Änderungsanträge würde einen Personalbedarf zum 01.01.2025 von 707 VZÄ an pädagogischen Fachkräften ergeben und damit im Jahr 2025 für Thüringen insgesamt einen Mehrbedarf erzeugen. Da die Entwicklung der Kinderzahl regional unterschiedlich ist, könnte mit dieser Regelung der Abbau von weiteren Stellen verhindert werden. In Regionen, in denen dadurch ein Bedarf an Fachkräften entsteht, der nicht gedeckt werden kann, würde die Übergangsregelung gelten. Durch die weiter sinkende Kinderzahl kann der Bedarf in den Folgejahren gedeckt werden. Deshalb befürwortet die LIGA diese "Paketlösung".

Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen für Kinder (Hochrechnung LIGA)										
	Jeweils in 1000	Änderung Vorschlag CDU			Änderung Vorschlag RRG			Änderung Vorschläge gebündelt		
		Vor- schlag CDU	Differenz zum alten Schlüssel	Differenz zu 2023	Vor- schlag RRG	Differenz zum alten Schlüssel	Differenz zu 2023	RRG + CDU	Differenz zum alten Schlüssel	Differenz zu 2023
aktueller Schlüssel										
Jahr										
2022 (IST)	91,8									
aussichtliche Entwick										
2023	91,8									
2024	88,5									
2025	84,1	12698	1582	303	12308	1192	-88	13107	1991	711
2026	80,0	12455	1884	59	11729	1158	-667	12455	1884	59
2027	76,5	12062	1839	-334	11330	1107	-1066	12062	1839	-334
2028	73,7	11729	1760	-666	10991	1022	-1404	11729	1760	-666
2029	72,0	11599	1709	-797	10843	952	-1553	11599	1709	-797
2030	72,1	11697	1703	-698	10929	934	-1467	11697	1703	-698
2031	73,2	11894	1728	-502	11107	941	-1288	11894	1728	-502
2032	74,6	12128	1759	-268	11323	954	-1073	12128	1759	-268
2033	75,8	12337	1795	-59	11514	972	-882	12337	1795	-59
2034	77,0	12460	1813	64	11637	990	-759	12460	1813	64
2035	77,9	12595	1837	200	11766	1007	-630	12595	1837	200
Zahlen TLS (Geburten 2023 berücksichtigt)		2025 Verbesserung 1bis 3l. auf 1:6			2025 Verbesserung 3bis 6l. auf 1:12			2025 Verbesserung 1bis 3l. auf 1:6		
		2025 Verbesserung 4bis 6l. auf 1:13						2025 Verbesserung 3bis 6l. auf 1:12		
		2026 Verbesserung 1bis 3l. auf 1:6								
		2026 Verbesserung 3bis 6l. auf 1:12								

(Ergänzte Hochrechnungstabelle der LIGA mit Paketlösung in der grünen Spalte)

Zu Frage 2

Die Träger der LIGA sind stetig bemüht, den Betrieb der Kindergärten trotz Ausfall von Personal aufrechtzuerhalten und den Familien in Thüringen ein verlässliches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu sichern. Um der Verantwortung des Kindeswohls gerecht zu werden, nutzen die Träger bei der Umsetzung der vereinbarten Öffnungszeiten in Zeiten von

Personalengpässen durch ungeplanten Ausfall von Personal eine Checkliste, die von den Referenten der LIGA erarbeitet und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt wurde:

<https://liga-thueringen.de/qualitaet-hat-vorfahrt/hinweise-zum-umgang-mit-personalengpaessen-in-der-kindertageseinrichtung>

Die von Trägern zurückgemeldeten Ausfallzeiten sind höher, als sie im Gesetz mit Personalfaktoren hinterlegt sind. Das schafft für Träger von Kindergärten regelmäßig schwierige Dilemmata. Manche Entscheidungen führen zu reduzierten Öffnungszeiten, einzuschränkenden Angeboten oder zur zeitweisen Schließung von Bereichen oder ganzen Einrichtungen, um nicht gegen das Kindeswohl, wegen zu wenig anwesendem Personal, zu verstoßen.

Für die Krankentage von pädagogischen Fachkräften inklusive der Ausfallzeiten durch Kindkrank liegt in Thüringen keine aktuelle anerkannte Statistik vor. Diese Daten könnten von Trägern erfragt werden, um herauszufinden, wie die im Gesetz hinterlegte Ausfallquote von 18 % korrigiert werden muss, um den tatsächlichen Ausfall zu kompensieren und das notwendige Personal für das Kindeswohl vorzuhalten. Die LIGA bittet deshalb darum, in zukünftige Gesetzesänderungen langfristiger und intensiver eingebunden zu werden.

Liebe Abgeordnete des Thüringer Landtages,
liebe bildungspolitische Sprecher*innen,

als LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen möchten wir Ihnen noch einmal die Aktionen und Emotionen der letzten Wochen in Erinnerung rufen:

- fast 18.000 Menschen haben die Petition für einen besseren Personalschlüssel unterzeichnet,
- Kindergartenkinder haben 1.250 Bilder ihrer pädagogischen Fachkräfte gemalt, die sie gern behalten möchten,
- weit mehr als 800 Teilnehmer*innen sind der Aktion "1 zu 12 JETZT!" gefolgt und haben durch Ihre Teilnahme gezeigt, was für die frühkindliche Bildung in Thüringen wirklich wichtig ist

...mehr Personal und damit mehr Zeit für jedes Kind.

Diese große Anzahl an Menschen vertraut auf die Demokratie und darauf, dass Sie den Personalschlüssel verbessern und damit denen, die im Moment mit Überstunden und Mehrarbeit den Mangel an Fachkräften ersetzen und die frühkindliche Bildung in Thüringen aufrechterhalten, eine Perspektive für sichere und bessere Arbeitsbedingungen bieten.

Wir alle appellieren an Sie, dem großen öffentlichen Interesse gerecht zu werden und eine Mehrheit für eine Verbesserung des Kita-Personalschlüssels zu finden und diesen noch in dieser Legislatur zu beschließen!

Ohne diesen notwendigen Kompromiss wird das Vorhaben ergebnislos verlaufen und der Freistaat Thüringen weiterhin zu den Bundesländern mit einem der schlechtesten Kita-Personalschlüsse in Deutschland (vgl. Tabellen auf Seite 2) und der damit verbundenen geringeren Betreuungsqualität gehören.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

Geschäftsstelle

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,
10.11.2023

**Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum
Gesetzentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer
Kindergartengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des mündlichen Anhörungsverfahrens.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege war nicht in die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes eingebunden. Viele Änderungsvorschläge sind in ihren Auswirkungen in der Praxis nicht absehbar und konnten bis zur Erarbeitung dieser Stellungnahme nicht umfänglich beraten werden. Seit langem geforderte und notwendige qualitative Änderungsbedarfe in der pädagogischen Praxis finden in diesem Entwurf keine oder nur ungenügend Berücksichtigung.

Bezogen auf die aktuelle Problemlage in den Thüringer Kindertageseinrichtungen fordert die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege die Änderung des § 16 "Personalausstattung" Absatz 2 zu priorisieren und alle weiteren Änderungen in einem partizipativen Gesetzgebungsprozess zu beraten.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege nimmt zu folgenden Änderungen schwerpunktmäßig wie folgt Stellung.

zu § 7a - Qualitätssicherung und –entwicklung, Zentrum frühkindliche Bildung

Die LIGA Thüringen unterstützt den Vorschlag einer gemeinsamen Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung für die Kindergärten in Thüringen.

Eine landesweite Qualitätsstrategie kann grundsätzlich nur im Zusammenwirken aller Verantwortlichen für die Thüringer Kindergärten und die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen entstehen. Dabei sollten auch die vorhandenen und etablierten Strukturen bspw. des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) genutzt, weiterentwickelt und gestärkt werden.

Offene und noch nicht durch das ThILLM abgedeckte Bereiche wären aus unserer Sicht Forschung und fachliche Vernetzung im frühkindlichen Bereich.

Des Weiteren sollten weitere Akteur*innen, bspw. die etablierten Bildungsträger der Wohlfahrtsverbände und andere Träger der Erwachsenenbildung, flankierend zu den bestehenden Angeboten des ThILLM in einer Qualitätsstrategie berücksichtigt werden.

Die LIGA Thüringen schlägt vor, dass in einem Expert*innenrat/Netzwerk der frühen Bildung in Thüringen alle Akteur*innen gleichberechtigt zusammenarbeiten, um die Qualität in diesem Bereich weiterzuentwickeln.

Die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Etablierung eines Zentrums für frühe Bildung sind davon abhängig, welche Struktur für einen solchen Expert*innenrat/Netzwerk gewählt wird und wie mit den bereits etablierten Akteur*innen und Strukturen in der frühkindlichen Bildung zusammengearbeitet wird. Grundsätzlich vertritt die LIGA Thüringen die Auffassung, dass Parallelstrukturen zu bereits vorhandenen Institutionen bzw. Organisationen im Feld nicht zielführend sind.

Die LIGA hält es im Sinne einer spürbaren qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung für nachhaltiger, in die Strukturen vor Ort - also in die Verbesserung der Personalschlüssel respektive der Fachkraft-Kind-Relationen in den Kindergärten - zu investieren.

Mögliche Akteur*innen im Bereich frühkindliche Bildung, die bei der Weiterentwicklung der Qualität einbezogen werden müssen, sind aus Sicht der LIGA Thüringen:

- kommunale Spitzenverbände und LIGA-Verbände
- Fachberatungen für Kindergärten
- Praxisvertreter*innen
- Träger der Erwachsenenbildung
- Landeselternvertretung Kita
- ThILLM
- Vertreter*innen der Fachhochschulen und Universitäten in Thüringen
- Vertreter*innen der Fachschulen für Erzieher*innen in Thüringen
- TMBJS: Referat Kita, Referat Fachschulen
- Vertreter*innen des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen
- Vertreter*innen des Thüringer Landtages

zu § 8 Absatz 1 – Inklusive Förderung

Sowohl die Benennung einer "Inklusiven Förderung" wird von der LIGA begrüßt, als auch die Aufnahme des Verweises zu § 20 ThürKigaG, der impliziert, dass inklusive Förderung von Kindern in den Bedarfsplan einzubeziehen ist.

zu § 9 Absatz 3 – Erlaubnis und Aufsicht

Die Befugnisse der Landesaufsicht sind im SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz deutlich konkretisiert worden. Dazu wurde ein Empfehlungspapier im Landesjugendhilfeausschuss erarbeitet und am 19.09.2023 eine Empfehlung des Deutschen Vereins veröffentlicht. Diese stellt fest: *"Angesichts des Rechtsanspruchs des Trägers auf die Erteilung der Betriebserlaubnis und des Grundrechts auf Berufsausübung aus Artikel 12 Grundgesetz müssen die Kriterien der Trägerzuverlässigkeit weit gefasst sowie an den Schutzzweck des Paragraph 45 - Gewährleistung des Kindeswohls - gemessen werden. Die Kriterien des Paragraphen 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII dürfen dabei nicht sachfremd ausgelegt werden (...).* Grundsätzlich ist von der Zuverlässigkeit eines Trägers auszugehen, sodass nur im Einzelfall und entlang der jeweiligen Verpflichtungen für Träger und erlaubniserteilende Behörde im Sinne eines Eskalationsprozesses zu schildern ist, wann und woraus sich eine Zuverlässigkeit des Trägers ergibt." (Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur erforderlichen Zuverlässigkeit von Trägern nach § 45 SGB VIII; 19. September 2023; Seite 5 und 10)

Besteht der Verdacht, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet ist, hat die erlaubniserteilende Behörde ohnehin den Auftrag, die Zuverlässigkeit des Trägers bis hin zur Buch- und Aktenführung im betriebswirtschaftlichen und einrichtungsbezogenen (Dienstpläne, Belegungspläne, ...) Sinne zu prüfen. Der Träger ist dann nach SGB VIII verpflichtet, die entsprechende Dokumentation und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Dabei ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern ein besonderes Merkmal der Kinder- und Jugendhilfe und in § 4 SGB VIII gesetzlich verankert.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hält insofern die Regelungen in § 9 Absatz 3 für nicht erforderlich.

zu § 12 Eltern- und Kindermitwirkung

i.V.m. § 29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Die Änderungen in § 29 haben in vergangenen Gesetzesänderungen für viele Konflikte und Unsicherheiten für Familien und Träger bezüglich der Versorgung mit einem warmen Mittagessen geführt. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen befürchtet, dass die Änderung in § 12 Absatz 3 Nr. 2 erneut zu Verunsicherungen und Konflikten führen wird. Wir fordern deshalb die Inhalte des Rundschreibens 5/2018 des TMBJS "Verpflegungskosten und Beteiligungsrechte der Eltern in Thüringer Kindertageseinrichtungen" als gemeinsam gefundenen Kompromiss in einer Rechtsverordnung zu § 29 zu regeln und die bisherige Regelung des § 12 beizubehalten.

zu § 15 Absatz 1 - Räumliche Ausstattung

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt eine gemeinsame inklusive Förderung in allen Kindertageseinrichtungen. Für eine inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung braucht es *barrierefreie* Rahmenbedingungen.

Daher fordern wir die folgende erweiterte Formulierung:

(1) "Kindertageseinrichtungen müssen über eine barrierefreie kind- und entwicklungsgerechte Ausstattung verfügen. ..."

zu § 16 Absatz 2 - Personalausstattung

Die Verbesserung des Personalschlüssels wird von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sehr begrüßt, greift aber viel zu kurz. Die LIGA sieht über die aktuell vorgesehenen Verbesserungen des Personalschlüssels weiteren Handlungsbedarf.

Die Verbesserung des Personalschlüssels sollte in Schritten vollzogen werden, dafür bieten die derzeit rückläufigen Kinderzahlen in Thüringen neue Spielräume.

Dabei muss das langfristige Ziel eine Personalausstattung sein, die wissenschaftliche Qualitätsstandards entspricht.

§ 16 Absatz müsste dann wie folgt gefasst werden:

"Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:

- 1. zwei Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,*
- 2. vier Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,*
- 3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,*
- 4. neun Kinder im Alter nach dem vollendeten dritten Lebensjahr,*
- 5. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 betreut."*

zu § 16 Absatz 2 - Personalausstattung

i.V.m. § 21 Absatz 3 – Finanzierung der Kindertagesbetreuung

In § 21 sind erstmals zwei Stichtage für die Finanzierung der Personalkosten mit der Begründung festgelegt, den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Diese Regelung kann aber nur erfolgreich sein, wenn diese Stichtage auch in § 16 Absatz aufgenommen werden, um diese Personalbemessung als Kindeswohl zu definieren. Ansonsten bleibt zu befürchten, dass zwischen der Berechnung und der Bemessung in der Auslegung vor Ort eine Differenz entsteht. Die Berechnungen der Praxis zeigen, dass diese Stichtage nicht den Jahresdurchschnitt widerspiegeln. Zum 01.09. ist der niedrigste Stand der Kinderzahl durch den Weggang der Schulanfänger und zum 01.03. sind häufig noch nicht alle Plätze voll besetzt.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege fordert deshalb die Berechnung des notwendigen Personals in § 16 Absatz mit den Stichtagen 01.11. und 01.05. zur Berechnung des Jahresdurchschnitts, da diese Stichtage die Betreuungsquantität realistischer abbilden.

zu § 16 Absatz 4 - Personalausstattung

Die Festlegung von mindestens 3 pädagogischen Fachkräften pro Kindertageseinrichtung setzt einen bedarfsgerechten Personalschlüssel, der mindestens zwei Vollzeitbeschäftigteneinheiten umfasst, voraus.

zu § 17 Absatz 3 - Leitung einer Kindertageseinrichtung

Eine Aufhebung der Kappungsgrenze für die Berechnung von Leitungsanteilen wurde in den vergangenen Jahren sowohl von den Einrichtungen und Trägern als auch von den Fachgremien wie dem Landesjugendhilfeausschuss gefordert. Aufgrund der erheblichen Belastung der Leitungskräfte in großen Einrichtungen mit mehr als 150 Kindern fordert die LIGA der Freien

Wohlfahrtspflege eine Aufhebung der Kappungsgrenze für große Kindergärten und einen Mindestumfang an Leitungsanteilen von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten für kleine Einrichtungen. Es wird vorgeschlagen, den § 17 Abs. 3 zu ändern: *„... mindestens jedoch im Umfang von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten.“* und § 25 Abs.3 *entsprechend anzupassen.*

zu § 19 Absatz 2 - Fortbildung

Ergänzend zu unserer Position zu § 7 a verweisen wir erneut auf die vorhandenen und etablierten Strukturen der anerkannten Träger der Erwachsenenbildung, die neben dem ThILLM seit vielen Jahren praxisorientierte und qualifizierte Fort- und Weiterbildungen für die pädagogischen Fachkräfte anbieten. In diesem Zusammenhang möchten wir besonders auf das gemeinsam mit dem TMBJS entwickelte Curriculum für die Qualifizierung zur Fachkraft für inklusive Pädagogik (FIP) verweisen, dass von den Bildungsträgern regelmäßig angeboten wird und eine wichtige Grundlage für die inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindergärten darstellt.

zu § 21 Absatz 7 - Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist die Intension dieses neu eingefügten Absatzes unklar. Es obliegt den Kommunen und den freien Trägern, in vertraglichen Regelungen Grundsätze zur Abrechnung zu vereinbaren. In der Praxis haben sich verschiedene Modelle bewährt, die von beiden Vertragspartnern getragen werden und die keiner gesetzlichen Änderung bedürfen.

zu § 26 Absatz 1

- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung

Die Förderung für Kinder unter drei Jahren wurde ersatzlos gestrichen. Dies darf für Kinder in diesen Altersklassen nicht bedeuten, dass sie keine Förderung mehr erhalten.

Insgesamt ist die Finanzierung aufgrund des gestiegenen Prozentanteils im § 26 Abs. 1 um rund 400.000,00 EUR erhöht worden. Die LIGA begrüßt aufgrund der gestiegenen Bedarfe von Kindern sowie der gestiegenen notwendigen Personal- und Sachkosten diese höhere Förderung.

Der inhaltliche Schwerpunkt soll auf die Förderung von Kindern im Vorschulbereich verstärkt werden, um Rückstellungen vom Schulbesuch möglichst zu vermeiden. Damit wurden die Bedarfsträger der Förderung geändert und jüngere Kinder gänzlich aus dem Spektrum genommen. Beratung und Förderung im Sinne früher Hilfen ist aber von besonderer Bedeutung für die Entwicklung von kleinen Kindern. Die Kinder unter drei Jahren müssen deshalb weiterhin Bedarfsträger dieser Förderung sein.

zu § 26 Absatz 2

- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung

Die Formulierung "Landespauschale" wurde in "Zuschuss" geändert. Die LIGA befürchtet, dass mit dieser neuen Formulierung eine kostendeckende Finanzierung der Fachberatung erschwert wird.

Um die Fachberatung langfristig zu sichern, bedarf es einer transparenten und gesicherten Finanzierung. Die Pauschale wurde seit 2010 trotz gestiegener Personal- und Sachkosten nicht

angepasst. Im Gegenteil ist der Mindestumfang einer Drittelstelle für die koordinierenden Aufgaben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund von gestiegenen Personal- und Sachkosten kontinuierlich gewachsen, wohingegen die Förderung der Fachberatung bei freien Trägern kontinuierlich geringer geworden ist. Diese ungleiche Behandlung sollte mit einer entsprechenden Gesetzesänderung sowie einer Anpassung des finanziellen Zuschusses entsprechend der tariflichen Entwicklungen sowie der Preissteigerungen berücksichtigt werden.

zu § 28 - Ausbildungsförderung i.V.m. § 22 - Betriebskosten

Entsprechend der aktuellen Regelungen zur Finanzierung der PiA soll zukünftig auch die Finanzierung der Jahrespraktikanten über die Betriebskosten erfolgen. Die Erfahrungen aus 2023 zur Finanzierung der PiA zeigen, dass diese Regelung zu sehr schwierigen Verhandlungen mit den Kommunen und damit zu einer Reduzierung der bisherigen Ausbildungsverträge führt. Wir sehen diese Entwicklung sehr kritisch und befürchten ein Rückgang in der Fachkräftenachwuchsgewinnung.

§ 29 Absatz 2 Nr. 1 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Eine Regelung der Betreuungsverträge nach Betreuungsstunden würde den Verwaltungsaufwand für Träger, Kindergartenleitungen und Fachkräfte enorm erhöhen und ist vor allen sehr unflexibel und familienunfreundlich. Die Regelung in § 16 Absatz 3 würde automatisch eine Berechnung des Personals nach diesen Betreuungsstunden erfordern. Die bisherige Praxis in Thüringen zeigt ein Angebot von Halb- und Ganztagsplätzen. Dabei liegt die Quote der Halbtagsplätze in allen uns bekannten Kindergärten zwischen 0 und 5 %. Das in der Begründung zu Nr. 16 Buchstabe a aufgeführte Argument, man könnte damit eine Unterversorgung mit Personal verhindern, wird sich so in der Praxis nicht darstellen. Nach Erfahrungen der Praxis führt die kleinteilige Berechnung weder zu mehr Personal, noch hilft sie bei der Planung. Da das ThürKigaG auf eine Kind-Finanzierung abstellt, kann ein Kindergarten bei noch so genauer Planung und vertraglicher Regelung nie genau die Vollzeitbeschäftigteinheiten zu den entsprechend anwesenden Kindern zu jeder Zeit zur Verfügung stellen, wie es nach Berechnung notwendig wäre.

Zur Sicherung des Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Absatz 2 schlägt die LIGA vor, eine Anpassung der Personalfaktoren in § 16 Absatz 3 auf 10 Stunden, basierend auf dem Rechtsanspruch nach § 2 Absatz 1 vorzunehmen.

§ 29 Absatz 2 Nr. 2 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Diese Änderung ist im Gesetzentwurf nicht begründet. Die Auswirkung der Ergänzung des Wortes "kindergeldberechtig" hat ein Träger in Gera exemplarisch berechnet. In seinen drei Kindergärten würden sich durch diese Änderung die Einnahmen der Elternbeiträge um 4.500 € reduzieren. Da die Stadt Gera nur die Personalkosten refinanziert, müssen alle weiteren Kosten auf die Elternbeiträge umgelegt werden. Das führt automatisch zur Steigerung der Elternbeiträge.

Die Minderung der Elternbeiträge für einige Familien wirken sich also mit steigenden Elternbeiträgen für alle Familien aus.

§ 29 Absatz 3 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Die hier neu aufgenommene Formulierung entspricht einem Kompromiss zwischen den Trägern der Kindergärten und der Thüringer Elternvertretung. Sie ermöglicht den Eltern eine höhere Erstattung der Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket. Diese Regelung wird von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege deshalb begrüßt.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer